



M. Krausel
10.4.2009



MDg Jörg Krausel
Unterabteilungsleiter IV B

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident des
Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V.
Herrn Dr. Karl Heinz Däke
Französische Straße 9 - 12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-2735

FAX +49 (0) 30 18 682-882735

E-MAIL IVB9@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 9. April 2009

BETREFF **Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen (§ 18 Abs. 1, 2 und 2a UStG)**

BEZUG Ihr Schreiben vom 7. Januar 2009
- D/AK/ro -

GZ **IV B 9 - S 7346/0**

DOK **2009/0236263**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Däke,

vielen Dank für Ihr o. a. Schreiben vom 7. Januar 2009, mit dem Sie anregen, die Betragsgrenze in § 18 Abs. 2a UStG zu streichen und stattdessen eine betragsunabhängige Möglichkeit zur Abgabe von monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen für das laufende Jahr zu normieren. Wegen anderer vordringlicher termingebundener Arbeiten komme ich erst jetzt dazu, Ihnen zu antworten. Ich bitte hierfür um Verständnis.

Seit 1996 ist nach § 18 Abs. 2 Satz 1 UStG Regel-Voranmeldungszeitraum das Kalender-vierteljahr. Beträgt allerdings die Steuer für das vorangegangene Kalendervierteljahr mehr als 7 500 Euro, ist Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat (§ 18 Abs. 2 Satz 2 UStG i. d. F. von Artikel 8 des Steuerbürokratieabbaugesetzes - BGBl. 2008 I S. 2850). Unternehmer, bei denen sich im vorangegangenen Kalenderjahr ein Überschuss zu ihren Gunsten von mehr als 7 500 Euro ergeben hat, können die monatliche Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung wählen (§ 18 Abs. 2a UStG i. d. F. von Artikel 8 des Steuerbürokratieabbaugesetzes - a. a. O.). Die Regelung hat, wie vom Gesetzgeber seinerzeit beabsichtigt, zu einer deutlichen Arbeitsvereinfachung in der Verwaltung und auch bei der überwiegenden Anzahl der Unternehmer geführt. Die Zahl der von kleineren und mittleren Unternehmen zu erstellenden und von den Finanzämtern zu bearbeitenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen hat sich erheblich

Seite 2 verringert. Gleichzeitig wurde eine bessere Abstimmung mit den bislang ebenfalls vierteljährlich abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen (§ 18a UStG) erreicht.

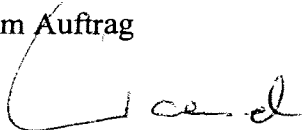
Der Gesetzgeber hat bei den Regelungen des § 18 Abs. 2 und 2a UStG auf die Steuer des vorangegangenen Kalenderjahres abgestellt, damit für Unternehmer und Finanzverwaltung bereits zu Beginn des laufenden Kalenderjahres der Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum für das laufende Kalenderjahr feststeht. Von einer Regelung, die außerdem auf die voraussichtlichen Verhältnisse des laufenden Kalenderjahres abstellt, wurde zur Verwaltungsvereinfachung abgesehen, um zeitaufwändige und schwierige Ermittlungen in Einzelfällen zu vermeiden.

Darüber hinaus kann Anträgen auf monatliche Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen in anderen Fällen (z. B. wegen Liquiditätsbelastungen) wegen der eindeutigen Gesetzeslage nicht zugestimmt werden. Die Abgrenzung, bei welchen Unternehmern der monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen zugestimmt werden kann, könnte zudem nur schwierig getroffen werden.

Mit den obersten Finanzbehörden der Länder wurde die Frage, ob es die Regelungen des § 18 Abs. 2 und 2a UStG zulassen, in Ausnahmefällen Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich abzugeben, bereits in der Vergangenheit erörtert. Hierzu wurde jedoch im Hinblick auf die eindeutige gesetzliche Regelung keine rechtliche Möglichkeit gesehen. Außerdem würde durch abweichende Verwaltungsregelungen die bereits deutlich gewordene Vereinfachung wieder in Frage gestellt. Die gesetzliche Regelung kann zwar in Einzelfällen zu gewissen Härten führen. Diese müssen jedoch in einem Massenverfahren wie dem Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren hingenommen werden. Ein Abgehen von der typisierenden Betrachtungsweise würde in Einzelfällen zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen und den vom Gesetzgeber gewollten reibungslosen Verfahrensablauf gefährden. Damit haben die Finanzämter keinen Ermessensspielraum, in Ausnahmefällen die Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen zuzulassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kraeusel



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Der Präsident

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0
Telefax: 030 - 25 93 96 - 19
info@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

7. Januar 2009
D/AK/ro

E i n g a b e

Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen § 18 Abs. 2a UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kalendermonat als Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum kann nur gewählt werden, wenn der Vorsteuerüberschuss für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro beträgt. Die Einschränkung des Wahlrechts ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Daher regen wir die Einführung eines uneingeschränkten Wahlrechts für die monatliche Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen an.

Aufgrund der Grenze von 7.500 Euro verfügen viele kleinere Unternehmen nicht über die Möglichkeit, ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abzugeben, da der dafür erforderliche Vorjahresvorsteuerüberhang von 7.500 Euro nicht erreicht wird. Die betriebliche Situation kann sich jedoch verändert haben, so dass im laufenden Jahr hohe Vorsteuerüberhänge auflaufen. Insbesondere Branchen, bei denen die Steuerschuldnerschaft umgekehrt wurde, zum Beispiel in der Baubranche, kann es zu massiven Liquiditätsnachteilen kommen, wenn die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung verwehrt wird. Durch die Heraufsetzung der Grenze von 6.136 Euro auf 7.500 Euro zum 1. Januar 2009 durch das Steuerbürokratieabbaugesetz 2008 wird sich das Problem weiter verschärfen. Daher sollte die Vorsteuergrenze ganz gestrichen werden, damit die Unternehmer mit Vorsteuerüberhang die Möglichkeit haben, durch Abgabe einer monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung entlastet zu werden. Die Streichung der Grenze ist unseres Erachtens auch deshalb nötig, damit auf Änderungen der Vorsteuerhöhe - im Vergleich zum Vorjahr - zeitnah reagiert werden kann.

Einer Stellungnahme entgegensehend verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl Heinz Däke

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl. oec. Zeno Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Elfi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein